

Fachverband der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. Fachtagung Personenstandswesen in Lindau (Bodensee) – 04. bis 06. Mai 2026

Prof. Dr. Gunnar Franck, LL.M. oec.,
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Berlin, sowie Richter am Kammergericht (Berlin)

Das neue Namensrecht und die Umsetzung durch die deutschen Auslandsvertretungen

Das deutsche Namensrecht wurde zum 1. Mai 2025 umfassend modernisiert. Zulässig sind nun insbesondere die Bildung von Doppelnamen sowie Namen nach sorbischer, friesischer und dänischer Tradition. Ebenfalls weitreichend reformiert wurde das Internationale Namensrecht. Während die Namensführung einer Person früher dem Recht ihrer Staatsangehörigkeit unterlag, ist nun das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes der Person maßgeblich.

Für die deutschen Standesämter bringt diese Änderung für die Behandlung der gut 14 Millionen in Deutschland lebenden Ausländern erhebliche praktische Vorteile, kann nun schließlich auf afghanische, syrische, irakische, ukrainische usw. Personen – grundsätzlich – deutsches Namensrecht angewandt werden. Spiegelbildlich stellt sich aber die Herausforderung, dass die zahlreichen im Ausland lebenden Deutschen (Schätzungen gehen von mindestens 3,4 Mio. Personen aus) nun – grundsätzlich – dem jeweiligen Namensrechts ihres Aufenthaltsstaates unterliegen.

Damit kommen Auslandsdeutsche mit der großen Vielfalt ausländischer Namensrechte in Berührung. Die Behörden, die im Ausland in aller Regel zuerst mit der Namensführung eines Auslandsdeutschen befasst sind, sind – insbesondere im Rahmen von Anträgen auf Erteilung eines deutschen Reisepasses und in Personenstandssachen – die über 200 deutschen Auslandsvertretungen. Für diese stellen sich täglich exotische Fragen:

Erhält der in Ägypten geborene und dort lebende Sohn des Deutschen Matthias Müller den Geburtsnamen *Benedikt bin Matthias al Helmut*?

Können die in New York lebenden Deutschen Herr Müller und Frau Lüdenscheid bei ihrer dortigen Eheschließung den Ehenamen *Müllscheid* nach US-amerikanischem Recht zusammenmixen?

Darf die in London lebende Deutsche Silke Schmidt ihren Namen nach englischem Recht zu *Silke Königin von Sachsen* ändern lassen?

Auf diese und viele weitere Fragen müssen die deutschen Auslandsvertretungen in Zusammenarbeit mit den deutschen Standesämtern nunmehr Lösungen finden. Dies zügig, rechtssicher und möglichst einheitlich zu tun, ist – auch angesichts der über 4.500 deutschen Standesämter mit ihren selbstbewussten und nicht weisungsgebundenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten – keine leichte Aufgabe. Der Vortrag soll die wichtigsten aktuellen Problemfelder abklopfen und jeweils praktisch gangbare Lösungen aufzeigen.

Kurzfassung des Vortrages auf der Tagung des Fachverbandes der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten am Mittwoch, 06. Mai 2026, 09:45 Uhr in Lindau (Bodensee), Inselhalle, Zwanzigerstraße 10/Therese-von-Bayern-Platz 1, 88131 Lindau (Bodensee)